

In der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 ist der Rahmen für die Tätigkeit von Verkehrsleitern (bisher fachlich geeignete Person im Unternehmen) festgelegt worden.

#### Artikel 4

Ein Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübt, benennt mindestens eine natürliche Person, den Verkehrsleiter, die **zuverlässig** ist und **die geforderte fachliche Eignung besitzt und die:**

- a) die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich u. dauerhaft leitet,
- b) in einer echten Beziehung zu dem Unternehmen steht (Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner, oder die Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens führt oder, wenn das Unternehmen eine natürliche Person ist, selbst diese Person ist) und
- c) ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinschaft hat.

Im Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Verkehrsleiter sind die von diesem tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln. Zu den zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge
- die Prüfung der Beförderungsverträge und –dokumente
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren

In seiner Eigenschaft als Verkehrsleiter darf die benannte Person die Verkehrstätigkeiten von höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengekommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.

#### **Die Zuverlässigkeit (Artikel 6)**

des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht
- Insolvenzrecht
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche
- Straßenverkehr
- Berufshaftpflicht
- Menschen- oder Drogenhandel

Gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen darf in keinem Mitgliedsstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt werden

sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte
- Höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen
- Führerscheine
- Zugang zum Beruf
- Tiertransporte

Neben den oben genannten Punkten können der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt wurden oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist

1. wegen eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen
  - a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen
  - b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten
  - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
  - d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
  - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
  - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen
  - g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts

Zur Prüfung, ob Verstöße im vorgenannten Sinne vorliegen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder anfordern.

Der VL muss nach seiner vertraglichen Stellung rechtlich in der Lage sein, **bestimmenden Einfluss** auf den Betrieb zu nehmen. Er muss zum Vorgesetzten der beschäftigten Betriebsangehörigen bestellt und ihnen gegenüber **fachlich weisungsbefugt** sein. Darüber hinaus muss der angestellte Verkehrsleiter auch gegenüber dem Betriebsinhaber fachlich **weisungsbefugt** sein.

Er muss die ihm übertragene Leitung **auch tatsächlich ausüben**. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und darf sich nicht auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. Er hat Mängel in der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und ggf. zu korrigieren, aber auch dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben.

Alle Entscheidungen, die in einem Betrieb dem Inhaber vorbehalten sind, müssen auf fachlicher Ebene vom Verkehrsleiter getroffen werden.

Das Erteilen unverbindlicher Ratschläge oder Empfehlungen ist keine Verkehrsleitertätigkeit, ebenso wenig genügt eine bloße Nachkontrolle oder ein gelegentliches Eingreifen.

Eine **ständige Anwesenheit** des Verkehrsleiters ist **keine Mindestanforderung**. Er muss aber ständig (an sämtlichen Werktagen während der üblichen Arbeitszeit) seinen Leitungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten nachkommen können. Der Einsatz von Telefon, Telefax und Internet kann die notwendige persönliche Anwesenheit des Verkehrsleiters nicht ersetzen.

Der Verkehrsleitervertrag muss von den Vertragsparteien tatsächlich gewollt sein. Bei einer unzureichenden Vergütung sind regelmäßig Zweifel daran angebracht, ob überhaupt eine vollständige Erfüllung des Anstellungsvertrages gewollt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die vereinbarte Vergütung deutlich hinter den Mindestsätzen des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages (Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft / privates Güterverkehrsgewerbe) zurückbleibt.